

Verordnung der Gemeinde Übersee über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Übersee erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung)

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- und Kulturdenkmals werden Anschläge, insbesondere Plakate in der Öffentlichkeit auf die von der Gemeinde zugelassenen Anschlagflächen, Schaukästen oder Plätzen beschränkt. Das Aufstellen von fahrbaren und feststehenden Werbeanlagen auf öffentlichen und privaten Grundstücken ist auch kurzzeitig nicht gestattet.

(2) Anschläge und Plakate im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfasst werden.

§ 2 Plakatträger

(1) Plakatträger dürfen im Gemeindegebiet nur mit Erlaubnis der Gemeinde Übersee an den hierfür bestimmten Standorten zeitlich begrenzt aufgestellt werden.

(2) Plakatträger sind freistehende, transportable oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

§ 3 Antragstellung

Wer Anschläge bzw. Plakate anbringen oder Plakatträger aufstellen will, hat die Erlaubnis 8 Tage vor der Inanspruchnahme bei der Gemeinde Übersee zu beantragen. Die Gemeinde Übersee ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden. Die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 4 Allgemeine Ausnahmen

Von den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Anschläge die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
2. Anschläge die durch die Gemeinde Übersee an gemeindeeigenen Plakatträgern angebracht werden.
3. Anschläge von politischen Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen.
4. Durch die Gemeinde Übersee genehmigte Plakatträger (Plakattafeln) von Werbefirmen.

§ 5 Einzelausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Übersee Ausnahmen zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb der festgesetzten Frist vorgenommen wird.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anschläge außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung festgelegten Einrichtungen ohne Erlaubnis anbringt,
2. Plakatträger ohne Erlaubnis im Gemeindegebiet aufstellt

kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Übersee, den 31.07.2012



Nitschke
1. Bürgermeister